

29 x 25 745  
145  
58  
4

# Wochenblatt

29011 - 1  
79 - 257  
85  
37 - 80  
2 - 90

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends  
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:  
Vierteljährlich 1 1/2 Mark.

Inserate  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpus-  
Zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.  
Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufmann  
M. Escherich. Dresden: Annoncen-  
Bureau's Haasenstein & Vogler, In-  
validenamt, W. Saalbach. Leipzig  
Rudolph Hoffe, Haasenstein  
& Vogler. Berlin:  
Centralannoncenbureau für  
sämtliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken  
oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls  
aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Dienstag.

N<sup>o</sup> 103.

24. December 1878.

## Zum Christfest.

Wieder strahlt der Lichterschimmer  
Durch die „stille, heilige Nacht;“  
Und im tannenduftigen Zimmer  
Werden Spenden dargebracht.

Fromm ertönen Weihnachtslieder  
Durch des Gotteshauses Raum,  
Goldne Äpfel winken nieder  
Von dem grünen Weihnachtsbaum.

Drunter aber breitet Liebe  
Selig lächelnd Spenden aus,  
Und der Freude reinste Triebe  
Pflanzen sich von Haus zu Haus.

Kinderlust weckt in den Herzen  
Selige Erinnerung.  
Bei der Kleinen heitren Scherzen  
Werden alte Herzen jung.

Nicht die Grösse ist's der Habe  
Die das Herz so hoch erfreut,  
Denn stets bleibt die schönste Gabe  
Lieb' und Opferfreudigkeit.

Scheucht drum arme Eltern heute  
Aus dem Herzen alles Weh!  
Mit der Engelchor ruft heute:  
„Ehre sei Gott in der Höh!“

## Bekanntmachung

die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 betreffend, vom 11. December 1878.

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 99) sollen vom  
1. April 1878 ab unter den in dem vorgenannten Gesetze näher angegebenen Bestimmungen:

- die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben,
- unter den sub a angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist,

eine Ehrenzulage von monatlich Drei Mark — Pfennig erhalten.

Nachdem durch allerhöchsten Erlass, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Kriegsauszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechtigen, vom 19. November 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 361) unter anderem bestimmt worden ist, daß die königlich sächsischen silberne oder goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St.-Heinrichsordens, vorausgesetzt, daß sie vor dem Kriege 1870/71 erworben worden ist, eine solche militärische Dienstauszeichnung sei, welche nach § 2 des Gesetzes, neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zu der obigen Ehrenzulage berechtigt, so wird nunmehr bezüglich derjenigen zu dieser Zulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe als Angehörige des königlich sächsischen (XII.) Armee-Corps erworben haben, beziehentlich jetzt dessen Verbände im activen Dienste angehören, folgendes angeordnet und bekannt gegeben:

- Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums durch das diesseitige Kriegs-Zahlamt und zwar: a) an alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militär-Personen zc. zc. des Friedensstandes sind, unter Vermittelung der zuständigen Truppen-Klassen, b) an alle übrige Empfangsberechtigte unter Vermittelung der Bezirks-Steuer-Einnahmen.
- Zur Auswirkung der Anweisung des Kriegs-Ministeriums haben sämtliche, nach obigen Bemerkungen berechnete Inhaber des Eisernen Kreuzes und zwar: a) soweit dieselben Militär-Personen des Friedensstandes sind, auf dem militärischen Dienstwege, b) alle übrigen durch Vermittelung derjenigen Bezirks-Commando's, in deren Kontrollbezirk ihr Wohnsitz belegen ist, die Besizzeugnisse, beziehentlich Ausweise über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Namhaftmachung der Truppen-Kasse, beziehentlich Bezirks-Steuer-Einnahme, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, dem Kriegs-Ministerium einzureichen.
- Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Auswändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus dem Kriegs-Zahlamt lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben, sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppen-Kassen-Commissar, beziehungsweise die Ortsbehörde bescheinigt ist.
- Das Kriegs-Ministerium stellt nach Prüfung der Besizzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin aus: „daß der Name, Titel, Wohnort) auf Grund der vorgelegten Besizzeugnisse, beziehungsweise Ausweise über die (zu beziehenden) Dienstauszeichnungen zum Empfange der Ehrenzulage von 3 Mark monatlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 99) berechtigt ist“, und erläßt gleichzeitig Anweisung an das Kriegs-Zahlamt und an die Truppen-Kassen-Commissarien, beziehungsweise an die Bezirks-Steuer-Einnahmen.
- Empfangsberechtigte, welche aus dem activen Militärdienste austreten, beziehungsweise ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Ehrenzulage aus einer anderen, als der ursprünglich namhaft gemachten Klasse zu erheben wünschen, haben dies rechtzeitig unter Vorlegung des Legitimations-Attestes dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, beziehungsweise durch die zeitliche Rassenstelle anzeigen zu lassen.

Dresden, am 11. December 1878.

Ministerium des Krieges.  
von Fabricé.

Mehner.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll

den 15. Januar 1879

das dem Bäckermeister Carl Hermann Wagner in Pulsnik zugehörige Hausgrundstück Nr. 354 des Katasters, Nr. 75 des Flurbuchs und Fol. 93 des Grund- und Hypothekensbuchs für Pulsnik, welches Grundstück am 28. October 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

6050 Mark — Pfg.

gewürdelt worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.  
Pulsnik, am 4. November 1878.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.  
Zahn.

## Bekanntmachung

die Arbeitsbücher, Arbeitskarten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

I. Arbeitsbücher betreffend.

1) Vom 1. Januar 1879 an haben die aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren, wenn sie als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ein Arbeitsbuch zu führen. In Bezug auf diese Verpflichtung macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Arbeiter von Handwerkern, oder von Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen angenommen sind, oder in deren Behausung, in Werkstätten, Werkstätten, Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und Bauten arbeiten.